

Information für Nachbarschaftshelfer und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Stand: 10. Dezember 2020

In der aktuellen Lage rechnet die sächsische Staatsregierung weiterhin mit einer Infektionsausbreitung des Corona-Virus. Diese Situation kann zu Problemen in der Versorgung Pflegebedürftiger führen. Sie sind auf Solidarität und konkrete Unterstützungsleistungen dringend angewiesen.

Möchten Sie Pflegebedürftige unterstützen, die Sie bereits kennen, indem Sie haushaltsnahe Dienstleistungen oder individuelle Hilfen im Alltag für diese erbringen?

Nachbarschaftshelfer

Um Interessierten, die noch nicht als Nachbarschaftshelfer anerkannt sind, das Tätig werden kurzfristig zu ermöglichen, hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) mit den Pflegekassen Anerkennungserleichterungen beschlossen.

Nachbarschaftshelfer können niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Wege der Einzelbetreuung für Pflegebedürftige erbringen, die zuhause leben.

Nachbarschaftshelfer gelten als anerkannt, wenn sie einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert haben oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen verfügen und diese ihrer Pflegekasse nachweisen.

Nachbarschaftshelfer können nur volljährige natürliche Personen sein, die

- a.)** nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- b.)** nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- c.)** nicht mit der zu betreuenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- d.)** ihr Wissen und ihre Kenntnisse regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen; der Kurs hat für das jeweilige Angebot die Inhalte des § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Betreuungsangeboteverordnung zu beinhalten,
- e.)** maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
- f.)** sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Betreuungs-, Entlastungs- und kombinierte Betreuungs- und Entlastungsangebote, bei denen die Aufwandsentschädigung mehr als 10 Euro pro Stunde beträgt, gelten nicht als anerkannt. Für Fachkräfte gelten gesonderte Bestimmungen nach der Betreuungsangeboteverordnung.

Pflegebedürftige können zur Finanzierung der in Anspruch genommenen Leistungen des Nachbarschaftshelfers den ihnen zustehenden monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro einsetzen.

Der Nachbarschaftshelfer stellt dem Pflegebedürftigen seine Leistung in Rechnung. Der Pflegebedürftige kann sich diese bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von seiner Kasse erstatten lassen oder ein Abtretungserklärungsformular der Pflegekasse nutzen.

Die Vergütung, die der Nachbarschaftshelfer erhält, kann im Einzelfall auf Sozialleistungen anzurechnen sein. Das heißt, beziehen Sie Sozialleistungen, sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe bei der entsprechenden Behörde anzugeben.

Personen, die eine vorläufige Anerkennung aufgrund der bisher geltenden Sonderregelung für Nachbarschaftshelfer erhalten haben und nun eine Verlängerung benötigen oder sich erstmalig zum Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen wollen, müssen einen von den Pflegekassen anerkannten Kurs absolvieren. Aufgrund des derzeitigen Pandemiegeschehen können die Kurse nicht bzw. nicht im normalen Umfang durchgeführt werden.

Um den Pflegebedürftigen dennoch die notwendige Unterstützung bieten zu können, hat sich das SMS in Abstimmung mit den Pflegekassen dazu entschlossen, die Voraussetzungen, um als Nachbarschaftshelfer ohne vorherige Erfahrungen auf dem Gebiet der Pflege tätig zu werden, temporär zu lockern.

Für die Zeit bis 30. Juni 2021 wird es daher gestattet, dass die Pflegekassen im Einzelfall Nachbarschaftshelfer anerkennen können, ohne dass diese einen anerkannten Kurs absolviert haben. Um von dieser Sonderregelung Gebrauch machen zu können, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse.

Sie stellen daher nur sicher, dass Sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz (siehe Infoblatt) verfügen, füllen die „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer“ aus und senden dieses Formular an Ihre Pflegekasse. Die Rubrik „Grundkurs Nachbarschaftshilfe“ ist nicht auszufüllen.

Sollten Sie nach dem 30. Juni 2021 weiter als Nachbarschaftshelfer tätig sein wollen, ist der Besuch eines Kurses für Nachbarschaftshelfer notwendig. Den Nachweis über die Kursteilnahme reichen Sie bei Ihrer Pflegekassen ein. Ohne Teilnahme an einem Kurs können Leistungen der Nachbarschaftshilfe dann nicht mehr abgerechnet werden.

Alle weiteren Voraussetzungen, um als Nachbarschaftshelfer anerkannt zu werden (siehe Auflistung von (a) bis (f)) sind trotz Verzicht auf den Kursbesuch auch weiterhin zu erfüllen!

Unterstützen können die Nachbarschaftshelfer nun auch, indem sie ausschließlich und ohne zwingend persönlichen Kontakt mit dem Pflegebedürftigen zu haben bzw. unter Wahrung des Abstandes von 1,5 bis 2 Metern

- Waren des täglichen Bedarfs einkaufen
- Wäsche waschen bzw. holen und bringen
- Speisen anliefern oder
- Botengänge (Apotheke, Post etc.) erledigen.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich an **Ihre Pflegekasse**.

Hinweis: Die Pflegekassen kann Sie nicht an Pflegebedürftige vermitteln!

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Sind Sie bereits durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen als Betreuungs-, Entlastungs- oder kombiniertes Betreuungs- und Entlastungsangebot anerkannt?

Um Pflegebedürftigen die notwendige Unterstützung bieten zu können, hat sich das SMS in Abstimmung mit den Pflegekassen und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen entschlossen, es anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu ermöglichen, auch ausschließlich und ohne zwingend persönlichen Kontakt mit dem Pflegebedürftigen zu haben bzw. unter Wahrung des Abstandes von 1,5 bis 2 Metern

- Waren des täglichen Bedarfs einzukaufen
- Wäsche zu waschen bzw. zu holen und zu bringen
- Speisen anzuliefern oder
- Botengänge (Apotheke, Post etc.) für Pflegebedürftige zu erledigen.

Diese Öffnung der Angebote gilt vorerst bis zum **31. März 2021**.

Sie soll es vor allem anerkannten Betreuungsangeboten ermöglichen, in der aktuellen Situation ihr Angebot mit veränderten Unterstützungsleistungen aufrecht erhalten zu können.

Für die weiteren Formen der Angebote zur Unterstützung im Alltag gilt diese Öffnungsmöglichkeit als Hinweis, wie ihr Angebot derzeit auch ausgestaltet sein kann.

Sollten Sie Fragen zum Thema haben, wenden Sie sich bitte an die Anerkennungsbehörde, den Kommunalen Sozialverband Sachsen.